

AG_STRAFGERICHT SST.2024.228 vom 6. August 2025

Ag Strafgericht, 2025-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2024.228

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2024.228 du 6 août 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2024.228 del 6 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) [...] Geringfügiges Erschleichen einer Leistung (Art. 150 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB) [...] Tatort: Strecke von Q._____ bis R._____ Tatzeit: 14.02.2023, ca. 16.57 Uhr Strafklägerin 1: Schweizerische Bundesbahnen SBB Strafantrag: 24.02.2023 Zur vorgenannten Zeit auf der vorgenannten Strecke reiste der Beschuldigte mit einem Zug der Strafklägerin 1, obwohl er für die besagte Reise über keinen gültigen Fahrausweis verfügte. Gegenüber dem Kontrollpersonal gab sich der Beschuldigte in der Folge wahrheitswidrig als "B._____, tt.mm.89, S-Weg 7", aus, was er unterschriftlich auf einem Formular der SBB (Personalienblatt) bestätigte. Dabei handelte der Beschuldigte mit dem Ziel, seine wahre Identität gegenüber der Strafklägerin 1 zu verschleiern, um die Reise wie geplant unentgeltlich zurückzulegen und sich der Bezahlung der ihm drohenden Bussen und Entschädigungsforderungen zu entziehen. Als sich der Beschuldigte schliesslich korrekt auswies, wurde eine Fahrpreispauschale inkl. Zuschlag von CHF 200.00 gegen ihn ausgesprochen.

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau erhob gegen den Beschuldigten am 11. März 2024 Anklage wegen Urkundenfälschung, Erschleichen einer geringfügigen Leistung, mehrfacher versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung, unbefugten Konsums von Betäubungsmitteln und Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz. Sie beantragte, der Beschuldigte sei, unter Anrechnung des erstandenen Freiheitsentzugs, zu einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.00 und einer Busse von Fr. 500.00, ersatzweise 17 Tage Freiheitsstrafe, zu verurteilen. Ferner sei der mit Urteil des Kantonalen Wirtschaftsgerichts Bern vom 23. November 2021 gewährte bedingte Strafvollzug zu widerrufen.

E. 1.2

Der der Anklage zugrunde liegende Sachverhalt lautet wie folgt:

E. 2

Mehrfache versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 aStGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB) [...]

- 3 - Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) [...] Tatort: Q._____, T-Strasse, 3. Obergeschoss Tatzeit: 03.02.2023, ab ca. 03.37 Uhr Strafkläger 2: C._____ Strafkläger 3: D._____ Am 03.02.2023, ca. 03.37 Uhr, wurde der Kantonalen Notrufzentrale ein Streit an der vorgenannten Adresse gemeldet. Eine Patrouille der Kantonspolizei Aargau, Mobile Einsatzpolizei, sowie eine Patrouille der Stadtpolizei Aarau suchten daraufhin die Örtlichkeit auf. Die Patrouille der Kantonspolizei Aargau war zuerst vor Ort und sprach bei

der Wohnung vor, aus welcher lautes Geschrei drang. Es wurde mehrfach an die verschlossene Türe geklopft, es wurde geklingelt und es wurde mehrfach verbal kommuniziert, dass die Polizei hier sei, man solle die Türe öffnen. Der Beschuldigte hielt sich mit seiner Freundin E._____ sowie F._____ in ebendieser Wohnung auf und nahm die Aufforderung der Polizeipatrouillen, die Türe zu öffnen, wahr. Er wollte die Türe jedoch nicht öffnen und blieb mit E._____ auf dem sich in der Wohnung befindlichen Bett sitzen, während er sie mit seinen Armen umklammerte. Damit verhinderte er eine sofortige Intervention der Polizeipatrouillen, welche aufgrund der Schreie davon ausgingen, dass sich jemand in unmittelbarer Gefahr befand. Die Polizeipatrouillen verschafften sich daraufhin gewaltsam Zutritt zur Wohnung und betraten sie mit gezogenen Dienstwaffen. Es wurde weiterhin kommuniziert, dass sie von der Polizei seien. Die Polizeizugehörigkeit war auch aufgrund der von allen Polizeiangehörigen getragenen Uniformen klar erkennbar. Der Beschuldigte wurde aufgefordert, E._____ loszulassen, was er befolgte. E._____ konnte sich daraufhin vom Beschuldigten entfernen und sich ins Treppenhaus begeben. Die Polizeiangehörigen forderten den Beschuldigten weiter auf, sich auf den Boden zu legen, was er nicht machte. Daraufhin beabsichtigten die Polizeiangehörigen, den Beschuldigten auf dem Bett, wo er nach wie vor sass, zu arretieren. Der Beschuldigte widersetzte sich dieser Amtshandlung massiv, indem er seine Muskeln anspannte und sich gegen die Arretierung sperrte. Dies führte dazu, dass vier Polizeiangehörige auf das Bett fielen und sich G._____, welcher sich zuunterst befand, eine leichte Schulterverletzung zuzog. Schliesslich konnte der Beschuldigte mit Handschellen arretiert werden. Der Beschuldigte musste erkennen, dass es sich um Polizeiangehörige handelte. Dennoch kam er den polizeilichen Anweisungen, die Tür zu öffnen, sich auf den Boden zu legen und seine Hände vorzuzeigen, nicht nach und erschwerte die polizeiliche Intervention durch körperliche Gegenwehr, wenn auch nicht durch tätliche Einwirkung auf die Polizeiangehörigen, massiv. Nach der Arretierung war geplant, den Beschuldigten zur Personenkontrolle und Befragung auf den Stützpunkt der Mobilen Polizei zu überführen. Da äusserte der Beschuldigte im Beisein der beiden Polizeiangehörigen C._____ sowie D._____ sinngemäss auf Schweizerdeutsch: "Wenn ich eine Waffe gehabt hätte, hätte ich euch alle umgebracht und das vor dem Frühstück". Die beiden Polizeiangehörigen gingen davon aus, dass der Beschuldigte – wäre er nicht bereits arretiert gewesen und hätte er tatsächlich eine Waffe gehabt – seine Aussage umgesetzt und sie zumindest verletzt hätte. Der Beschuldigte wollte auf

- 4 - diese Weise verhindern, dass die weiteren geplanten Amtshandlungen, das Verschieben auf den Polizeiposten, die Personenkontrolle sowie die Befragung, durchgeführt werden. Es gelang ihm jedoch nicht, die Durchführung dieser Amtshandlungen zu erschweren, weil die Polizeiangehörigen erkannten, dass er Ihnen mit Handschellen gefesselt nichts antun konnte.

E. 2.1

Der Präsident des Bezirksgerichts Aarau erkannte mit Urteil vom 31. Mai 2024:

E. 3

Unbefugter Konsum von Betäubungsmitteln (Art. 19a Ziff. 1 BetmG) [...] Tatort: Q._____, T-Strasse, 3. Obergeschoss Tatzeitraum: 02.02.2023 bis 03.02.2023, ca. 03.37 Uhr Der Beschuldigte nahm im vorgenannten Zeitraum an der vorgenannten Örtlichkeit Kokain sowie zwei Züge von einem Cannabis-Joint ein.

E. 4

Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz (Art. 57 Abs. 3 PBG) [...] Tatort: Strecke Q. _____ bis I J. _____ via K. _____ Tatzeit: 20.02.2023, ca. 00.52 Uhr Strafklägerin 1: Schweizerische Bundesbahnen SBB Strafantrag: 24.02.2023 Zur vorgenannten Zeit auf der vorgenannten Strecke reiste der Beschuldigte mit einem Zug der Strafklägerin 1, obwohl er für die besagte Reise über keinen gültigen Fahrausweis verfügte, was er auch wusste. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.